

# Anerkannte „Ehrenamtlich Einzelhelfende“ können den Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung (§ 45b SGB XI) erhalten

G. Schwarz, Netzwerk Demenz Stuttgart, Stand 22.2.25 \*

## Inhalt

1. Grundinformation.....	1
2. Wer kann ehrenamtlich Einzelhelfende/r sein? .....	3
3. Wie viele pflegebedürftige Personen kann man als „ehrenamtlich Einzelhelfende/r“ unterstützen?.....	3
4. Welche Unterstützung können Ehrenamtlich Einzelhelfende anbieten? .....	3
4. Vorgehensweise zur Abrechnung: .....	4
5. Ist das Geld für ehrenamtlich Einzelhelfende steuerfrei? Wird es bei Sozialleistungen als Einkommen angerechnet? .....	4
6. Können Ehrenamtlich Einzelhelfende gleichzeitig in einem anderen Angebot nach § 45a ehrenamtlich tätig sein (Betreuungsgruppe oder Helferinnenkreis) und dort auch eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten? .....	5
7. Vergleich zwischen anerkannten Betreuungsangeboten (Helferinnenkreise) und ehrenamtlich Einzelhelfenden .....	6
8. Kann es vorkommen, dass die Pflegekasse kein Geld oder nur einen Teilbetrag der Abrechnung des Einzelhelfenden auszahlt?.....	7
9. Können in einem Monat auch mehr als 131 € abgerechnet werden? .....	7
10. Gibt es einen Versicherungsschutz oder eine Unfallversicherung für Einzelhelfende? ...	7
11. Warum dürfen ehrenamtlich Einzelhelfende keine Pflegeperson nach § 19 der Pflegeversicherung sein und keine Verwandten zweiten Grades? .....	7
Kontakt .....	9

## 1. Grundinformation

Seit Dezember 2024 ist es in Baden-Württemberg möglich, dass Menschen, die bereit sind, einen pflegebedürftigen (oder demenzkranken) Menschen z.B. zwei Stunden in der Woche zu unterstützen, den sogenannten Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung in Höhe von derzeit 131 € im Monat zu erhalten.

Der Entlastungsbetrag nach § 45b ist eine zweckgebundene finanzielle Leistung der Pflegeversicherung, die nur für Kosten anerkannter Unterstützungsangebote zur Verfügung steht. Das sind z.B. Helferkreise oder Nachbarschaftshilfen mit ehrenamtlich Tätigen bei gemeinnützigen Organisationen, ebenso Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Pflegedienste. Nun können auch Privatpersonen als „Ehrenamtlich Einzelhelfende“ diese Leistung in Höhe von 131 € im Monat erhalten. Sie müssen dazu keiner gemeinnützigen Organisation angehören.

\* Alle Informationen im Text sind trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr. Sie dienen ausschließlich der abstrakten Informationsvermittlung und nicht der Rechtsberatung generell oder im Einzelfall.

Ziel der Anerkennung ist es, die direkte nachbarschaftliche Hilfe und die gegenseitige Unterstützung von Menschen im sozialen Umfeld zu stärken. Die Grundlage für die Regelung ist in der neuen Fassung der Unterstützungsangebote-Verordnung des Landes zu § 45a der Pflegeversicherung (§ 6a UstA-VO) enthalten. Um als „Einzelhelfende/r“ von der Pflegekasse anerkannt zu werden, muss eine daran interessierte Person lediglich ein Formular ausfüllen und unterschreiben, in dem sie bestätigt, dass sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. Diese sind z.B., dass sie mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist und nicht mit ihr im Haushalt lebt. Um die Leistung zu erhalten muss zudem eine Abrechnung eingereicht werden, die vom Einzelhelfenden und der pflegebedürftigen Person unterschrieben wird. Die Abrechnung kann monatlich oder auch über mehrere Monate erfolgen.

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/pflege/ehrenamt-und-selbsthilfe/anerkennung-einzelhelfende>

## 2. Wer kann ehrenamtlich Einzelhelfende/r sein?

- Die Person muss mindestens 16 Jahre alt sein,
- sie hilft ehrenamtlich (ist nicht erwerbsmäßig tätig),
- sie lebt nicht mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft,
- sie ist nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert,
- sie ist keine „Pflegeperson“ nach § 19 der Pflegeversicherung  
(*Pflegepersonen nach § 19 sind dauerhaft helfende Personen wie z.B. Angehörige. Beachten Sie hierzu aber die Hinweise unter [Abschnitt 11.](#)*).

## 3. Wie viele pflegebedürftige Personen kann man als „ehrenamtlich Einzelhelfende/r“ unterstützen?

Für maximal zwei pflegebedürftige Personen, die unterstützt werden, können Abrechnungen eingereicht werden. Die ehrenamtlich Einzelhelfenden können somit Leistungen über den Entlastungsbetrag nach § 45b in Höhe von bis zu 2 x 131 € monatlich erhalten.

## 4. Welche Unterstützung können Ehrenamtlich Einzelhelfende anbieten?

Nachbarschaftliche ergänzende Unterstützungs- und Entlastungsleistungen für die pflegebedürftigen Personen, deren pflegende Angehörige oder vergleichbar Nahestehende sind z.B.:

- Begleitung bei Spaziergängen, zur Ärztin oder zum Arzt sowie zu Behörden,
- Einkaufs- und Hauswirtschaftsleistungen sowie Hilfen im häuslichen Außenbereich, beispielsweise durch Unterstützung bei der Gartenarbeit,
- Hilfen beim Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen,
- Anregung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten und bei sozialen Kontakten

Nicht zu den Unterstützungs- und Entlastungsleistungen gehören Pflegeleistungen und Leistungen, die keine ergänzende niederschweligen Leistungen sind, beispielsweise Arbeiten an Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen.

#### 4. Vorgehensweise zur Abrechnung:

1. Einzelhelfende füllen das Formular „[Ehrenamtlich-Einzelhelfende\\_Bestaetigung-Einsatz.pdf](#)“ aus. Sie unterschreiben das Formular und bestätigen dadurch, dass sie die Voraussetzungen erfüllen. Sie geben ihren Namen und ihre Anschrift im Formular an und ihr Einverständnis zur Datenspeicherung. *(Bei der Kasse erfolgt keine weitere Prüfung der Angaben, es wird kein Anerkennungsbescheid oder Ähnliches erstellt).*
2. Einzelhelfende füllen bei jeder Abrechnung das Formular „[Ehrenamtlich-Einzelhelfende Abrechnungsformular.pdf](#)“ aus. Die Abrechnung muss von Ihnen und der pflegebedürftigen Person (oder ihrer rechtlichen Vertretung) unterschrieben werden. *(Der Abrechnungszeitraum ist frei wählbar. Es wird nur ein Gesamtbetrag für die Zeit angegeben. Angaben zu Einsatzzeiten, Terminen oder Tätigkeitsinhalten sind nicht erforderlich. Es ist aber möglich, einen Stundensatz zu vereinbaren und ihn als Berechnungsgrundlage zu verwenden. 12-20 € pro Stunde werden als üblich angesehen. Pro Monat muss auch nicht der Höchstbetrag von 131 € abgerechnet werden, es kann auch weniger sein).*
3. **Bei jeder Abrechnung werden immer beide Vordrucke (Bestätigung und Abrechnungsformular) bei der Pflegekasse eingereicht.** Von der Bestätigung genügt eine Kopie, nur falls sich Daten ändern, wird sie neu ausgefüllt.
4. **Optional: Falls das Geld direkt an die Einzelhelfenden ausgezahlt werden soll, wird im Abrechnungsformular auch die Seite 3 „Abtretungserklärung“ ausgefüllt.** (mit Unterschrift der pflegebedürftigen Person bzw. des Versicherten sowie der/des Einzelhelfende/n).

#### 5. Ist das Geld für ehrenamtlich Einzelhelfende steuerfrei? Wird es bei Sozialleistungen als Einkommen angerechnet?

**Zur Steuerfreiheit:** Nach den Informationen auf der Internetseite des Ministeriums in den FAQs wird von einer Steuerfreiheit nach [§ 3 Nr. 26 EStG](#) ausgegangen. Dies ist auch stimmig. Der § 3 Nr. 36 des Einkommenssteuergesetzes ermöglicht einen Steuerfreibetrag für Angehörige und andere nahestehende Personen einer pflegebedürftigen Person, wenn sie von dieser für Betreuung und Pflege Pflegeversicherungsleistungen wie z.B. das Pflegegeld oder auch Verhinderungspflegeleistungen erhalten. Steuerfrei sind diese Einnahmen für die Helfenden in einem Kalenderjahr bis zur Höhe der Pflegegeldleistungen, die die pflegebedürftige Person in dem Jahr erhält. Ist sie z.B. in Pflegegrad 4 eingestuft, ergibt sich ein Steuerfreibetrag von  $800 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 9.600 \text{ €}$  im Jahr. Die helfende Person kann somit von der pflegebedürftigen Person in dem Jahr weitergeleitetes Pflegegeld und Verhinderungspflegeleistungen in Höhe von insgesamt 9.600 € steuerfrei erhalten. Bei Pflegegrad 1 wären es zumindest  $131 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 1.572 \text{ €}$ , da bei Pflegegrad 1 zumindest ein Betrag in Höhe des Entlastungsbetrags steuerfrei ist. Da es für Finanzämter schwierig ist festzustellen, ob es sich einer Person um eine nahestehende Person handelt, wenn es sich nicht um einen Lebenspartner oder Verwandten handelt, gehen die Behörden zur Vereinfachung davon aus, dass eine steuerpflichtige Person der pflegebedürftigen Person nahesteht und daher ihr gegenüber durch die Hilfeleistung „eine sittliche Pflicht erfüllt“ wie die konkrete Formulierung im § 3 Nr. 36 lautet, wenn sie den Steuerfreibetrag nur für eine unterstützte pflegebedürftige Person in Anspruch nimmt. Steuerbehörden oder Finanzverwaltungen erweitern diese Regelung inzwischen möglicherweise auf bis zu zwei

unterstützte pflegebedürftige Personen. So ist dann auch die Formulierung in den FAQs des Ministeriums zu verstehen, wenn es dort bezüglich der Steuerfreiheit des Geldes für Einzelhelfende und der Begrenzung auf maximal zwei unterstützte Personen heißt: „... können diese als „sittliche Pflicht“ nach § 3 Nr. 36 Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerfrei sein. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist dabei, dass sich nicht mehr als um 2 Personen zeitgleich gekümmert wird.“

**Zur Anrechnung bei Sozialleistungen:** In Bezug auf eine Anrechnung oder Nicht-Anrechnung des Betrags, den Ehrenamtlich Einzelhelfende über die Pflegeversicherung erhalten, ist es leider nicht so einfach, wenn Ehrenamtlich Einzelhelfende Sozialleistungen erhalten. Lediglich beim Bürgergeld nach SGB II ist in der Bürgergeldverordnung klar geregelt, dass steuerfreie Einnahmen für die Pflege und hauswirtschaftliche Unterstützung einer pflegebedürftigen Person nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Beim Arbeitslosengeld ist die Nicht-Anrechnung auf weitergeleitetes Pflegegeld beschränkt. Und bei Sozialhilfeleistungen nach SGB XII wie z.B. Grundsicherung im Alter gibt es grundsätzlich keine klare Regelung. Daher ist zu empfehlen, dies in Bezug auf die Einnahme als Ehrenamtlich Einzelhelfende/r gegebenenfalls mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Arbeitsagentur oder des Sozialamts zu besprechen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit sich den Betrag von der pflegebedürftigen Person in bar auszahlen zu lassen. Wer mehr zu diesem Themenbereich, auch zu den Steuerfragen bei Pflegegeld und Verhinderungspflegeleistungen erfahren möchte, findet hier ausführliche Informationen: [www.demenz-stuttgart.de](http://www.demenz-stuttgart.de) (unter „Rat und Information“).

## 6. Können Ehrenamtlich Einzelhelfende gleichzeitig in einem anderen Angebot nach § 45a ehrenamtlich tätig sein (Betreuungsgruppe oder Helferinnenkreis) und dort auch eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten?

**Ja, das schließt sich nicht aus.** Die Aufwandsentschädigungen, die bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit in solchen Angeboten bei gemeinnützigen Organisationen erhalten werden, sind nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von 3.000 € im Jahr steuerfrei. Diese Steuerbefreiung ist vom Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG, der bei Einzelhelfenden zur Anwendung kommt, unabhängig. Das bedeutet, dass beide Steuerbefreiungen unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können. Jemand kann also als Ehrenamtlich Einzelhelfende/r tätig sein und bis zu  $131 \text{ €} \times 2 \times 12 \text{ Monate} = 3.144 \text{ €}$  im Jahr dafür steuerfrei erhalten und zusätzlich auch für ehrenamtliche Betreuungstätigkeiten über gemeinnützige Organisationen weitere bis zu 3.000 € im Jahr steuerfrei erhalten.

Auf der anderen Seite ist es jedoch z.B. nicht möglich, als Ehrenamtlich Einzelhelfender für die Betreuung von zwei pflegebedürftigen Personen bis zu 3.144 € im Jahr steuerfrei zu erhalten und zudem für die Pflege eines nahen Angehörigen ebenso das von ihr weitergeleitete Pflegegeld steuerfrei zu erhalten. Denn dies wären erhaltene Pflegeversicherungsleistungen von drei pflegebedürftigen Personen, von denen zwei keine Angehörigen bzw. Verwandten sind. Das Finanzamt müsste hierzu dann gegebenenfalls eine Einzelfallentscheidung treffen.

## 7. Vergleich zwischen anerkannten Betreuungsangeboten (Helferinnenkreise) und ehrenamtlich Einzelhelfenden

	<b>Anerkannte Betreuungsangebote (z.B. Helferinnenkreise) nach § 45a</b>	<b>Ehrenamtlich Einzelhelfende nach § 45a SGB XI</b>
Beratung und Begleitung	Die Träger der Angebote bieten eine meist gut erreichbare Beratung und Begleitung durch eine Einsatzleitung bzw. erfahrene und qualifizierte Fachkraft an.	Die zuständige Pflegekasse wird als erster Ansprechpartner genannt.
Schulungsangebot für Ehrenamtliche	<b>Ja</b> meist vielfältiges Fortbildungsangebot des Trägers, das sich auf die Tätigkeitsschwerpunkte und attraktive Themen bezieht	<b>Nein</b> es können selbst Kurse gesucht und wahrgenommen werden.
Versicherung für Ehrenamtliche	<b>Ja</b> (eine Haftpflichtversicherung und gesetzliche Unfallversicherung muss der Träger bieten)	<b>Nein</b> (private Haftpflichtversicherung wird empfohlen)
Aufwandsentschädigung	<b>Ja</b> (monatlich in wechselnder Höhe bis zu mehreren hundert Euro möglich)	<b>Ja</b> (je betreuter Person bis zu 131 € monatlich, max. 2 x 131 €)
Steuerfrei	<b>Ja</b> (nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Steuerfreigrenze von 3.000 € im Jahr steuerfrei; alle Einnahmen dieser Art werden als Gesamtsumme im Jahr betrachtet)	<b>Ja</b> (laut FAQ des Sozialministeriums Bad.-Württ. in Abstimmung mit der Finanzverwaltung Bad.-Württ). Nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Steuerfreigrenze im Jahr steuerfrei; alle Einnahmen dieser Art werden als Gesamtsumme im Jahr betrachtet)
Angabe in der Einkommenssteuererklärung	Notwendig, wenn der Gesamtbetrag im Jahr 3.000 € übersteigt. (Angabe in Anlage N Zeile 27)	Wird grundsätzlich als notwendig angesehen (auch, wenn weniger als 3.000 € im Jahr erhalten werden)
Bürgergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfeleistungen wie Grundsicherung im Alter, EM-Rente, Wohngeld,	<b>Ja</b> Bis 3.000 € im Jahr anrechnungsfrei. (Alle Einnahmen dieser Art werden als Gesamtsumme betrachtet)	<b>Zum Teil</b> Eindeutig anrechnungsfrei nur bei Bürgergeld. Bei anderen Sozialleistungen unklar. Ggfs. mit dem zuständigen Sachbearbeiter besprechen.

**Der Vergleich zeigt, dass nur die Angebote von gemeinnützigen Organisationen Fortbildung, persönliche Begleitung, und Absicherung für ehrenamtlich tätige anbieten. Demgegenüber ist als ehrenamtlich Einzelhelfende/r aktiv zu werden eine einfache und schnelle Möglichkeit als Helfender im direkten Umfeld einer pflegebedürftigen Person tätig zu werden und eine finanzielle Anerkennung dafür zu erhalten.**

## 8. Kann es vorkommen, dass die Pflegekasse kein Geld oder nur einen Teilbetrag der Abrechnung des Einzelhelfenden auszahlt?

**Ja.** Wenn der Entlastungsbetrag von 131 € monatlich bereits anderweitig genutzt wird, z.B. für einen Pflegedienst oder ein Betreuungsangebot, kann es sein, dass die Leistung bereits ausgeschöpft ist oder nur noch teilweise verfügbar ist. Darauf sollte vorab geachtet werden. (Die Pflegekasse muss jederzeit auf Nachfrage mitteilen, welches Leistungsbudget noch vorhanden ist und welche Dienste darüber abrechnen.)

## 9. Können in einem Monat auch mehr als 131 € abgerechnet werden?

Für die Unterstützung einer Person ist die Höchstgrenze durch die aktuelle Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b festgelegt und beträgt ab 2025 somit 131 €. Der Entlastungsbetrag kann sich aber wie auf einem Sparkonto anhäufen, wenn er z.B. über mehrere Monate hinweg nicht ausgeschöpft wurde (bis zu 18 Monate lang). Es können daher z.B. im Juni eines Jahres bis zu  $18 \times 131 \text{ €} = 2.358 \text{ €}$  zur Verfügung stehen, die sofort eingesetzt werden können. Es ist aber sicher nicht so gedacht, dass für eine/n Ehrenamtlich Einzelhelfende/n in dem Fall dieser gesamte Betrag für die Unterstützung in dem Monat zur Verfügung steht, sondern nur maximal 131 €. Dies lässt sich auch dem Wortlaut der Verordnung entnehmen („bis zur Höhe der Inanspruchnahme des monatlichen Entlastungsbetrages nach § 45b“, siehe UstA-VO § 6a). Denkbar wäre aber z.B., dass die pflegebedürftige Person in dem Monat und den darauffolgenden Monaten die Unterstützung von zwei oder drei ehrenamtlich Einzelhelfenden in Anspruch nimmt und jedem dafür 131 € zukommen lässt (insgesamt z.B. dann  $3 \times 131 \text{ €} = 393 \text{ €}$  in jedem Monat beansprucht). Ob die jeweilige Pflegekasse dies ermöglicht, ist unklar. Zumindest geht aus der Verordnung nicht hervor, dass dies nicht möglich ist.

## 10. Gibt es einen Versicherungsschutz oder eine Unfallversicherung für Einzelhelfende?

**Nein.** Einzelhelfenden wird empfohlen, sich durch eine Privathaftpflichtversicherung abzusichern und bei Bedarf durch weitere gewünschte Versicherungen. Es kann ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung bestehen. Dies ist jedoch im Einzelfall mit der zuständigen Unfallkasse zu klären.

## 11. Warum dürfen ehrenamtlich Einzelhelfende keine Pflegeperson nach § 19 der Pflegeversicherung sein und keine Verwandten zweiten Grades?

Der „Begriff der Pflegeperson“ nach § 19 der Pflegeversicherung dient lediglich dazu eine Bezeichnung für eine „nicht erwerbsmäßig pflegende Person“ festzulegen.

„Pflegepersonen“ bzw. nicht erwerbsmäßig Pflegende sind in aller Regel die Angehörigen einer pflegebedürftigen Person, die sich regelmäßig um die pflegebedürftige Person kümmern und die dies nicht zum Gelderwerb im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit tun. Bei Ihnen steht das Motiv der Hilfeleistung im Vordergrund. Pflegepersonen in diesem Sinn können auch Nachbarn, Bekannte oder ehrenamtlich Tätige sein. Helfende müssen keine Mindesteinsatzzeit erbringen, um als Pflegeperson zu gelten. Die Unterstützung sollte nur zumindest regelmäßig einmal pro Woche im direkten Kontakt mit der pflegebedürftigen Person stattfinden. Sie muss zudem in der häuslichen Umgebung stattfinden. Jede erforderliche Betreuung, Anleitung, geistigen Aktivierung, Beaufsichtigung oder auch Hilfe bei der Körperpflege kann als „Pflege“ im Sinne der Pflegeversicherung entsprechend § 14 des Gesetzes aufgefasst werden.

Ein wichtiger Sinn und Zweck von § 19 ist es, den regelmäßig helfenden Personen eine soziale Absicherung zu ermöglichen. Hierzu müssen Pflegepersonen allerdings nach § 44, in dem es darum geht, als Zusatzbedingung mindestens 10 Stunden Unterstützung pro Woche im direkten Kontakt mit der pflegebedürftigen Person und verteilt auf mindestens 2 Tage pro Woche leisten. Im Rahmen der Begutachtung zur Einschätzung des Pflegegrads wird nach Pflegepersonen und nach dem Umgang ihres Einsatzes gefragt. Im Gutachten werden Name und Anschrift der Pflegepersonen und ihre wöchentliche Einsatzzeit festgehalten. Beträgt diese mindestens 10 Stunden pro Woche verteilt auf zwei Tage, sind sie automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung bei den Unterstützungstätigkeiten im häuslichen Umfeld abgesichert ([www.dguv.de](http://www.dguv.de)). Zudem zahlt die Pflegekasse für sie Beiträge in ihre Rentenversicherung ein, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig bzw. berufstätig sind. Hierzu werden alle Personen mit mindestens 10 Stunden Pflegezeit vorab von der Kasse angeschrieben und gebeten weitere Angaben zu ihrer Person zu machen ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)).

Ehrenamtlich Einzelhelfende dürfen keine Pflegeperson nach § 19 sein. Das macht in diesem Zusammenhang nur insofern Sinn, dass Menschen, die sich bereits intensiv um eine pflegebedürftige Person kümmern, nicht zugleich Ehrenamtlich Einzelhelfende sein sollen. Ehrenamtlich Einzelhelfende sollen ja pflegende Angehörige entlasten. Daher macht es keinen Sinn, wenn pflegende Angehörige zugleich Ehrenamtlich Einzelhelfende sind.

Im Blick sind andere Menschen im persönlichen Umfeld, die helfen können und durch den Entlastungsbetrag eine Anerkennung für die Hilfeleistung erfahren. Etwas widersinnig wird die Ausschluss-Klausel allerdings, weil ehrenamtlich Einzelhelfende durch ihr regelmäßiges Engagement selbst zu einer Pflegeperson im Sinne von § 19 werden. Und, wenn zum Beispiel Nachbarn, also Personen aus dem weiteren Umfeld, bereits als „Pflegepersonen“ nach § 19 bei der Pflegebegutachtung erfasst wurden, weil sie z.B. wöchentlich bereits 1-2 Stunden zur Unterstützung kommen, können sie nach der Ausschluss-Klausel keine Ehrenamtlich Einzelhelfenden sein. Dies macht keinen Sinn, weil gerade solche Personen als Ehrenamtlich Einzelhelfende in den Blick genommen werden.

**Daher ist davon auszugehen, dass mit dem Ausschluss von Pflegepersonen nach § 19 als Ehrenamtlich Einzelhelfende nur Pflegepersonen gemeint sind, die sich bereits zeitlich intensiv um die pflegebedürftige Person kümmern. Personen wie z.B. Nachbarn, die sich bereits regelmäßig, aber nicht intensiv um die pflegebedürftige Person kümmern, sollten in der Bestätigung zur Anerkennung als Ehrenamtlich Einzelhelfende bejahen, dass sie keine Pflegeperson nach § 19 sind.** Sollte dies gegebenenfalls von der Pflegekasse beanstandet werden, sollte man auf den geringen Umfang der bisherigen Hilfeleistungen hinweisen. Vermutlich aber wird die Pflegekasse in dem Fall keine Beanstandung haben.

**Bezüglich Personen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,** ist die Begründung für den Ausschluss als Ehrenamtlich Einzelhelfende übrigens ähnlich. Und hier wird die Begründung auf der Internetseite des Sozialministeriums in den FAQs sogar direkt genannt. Man geht davon aus, dass diese Verwandten als „Unterstützungspersonen in besonderer Weise von einer Überlastung gefährdet sein können und diese sollen gerade durch Unterstützungsleistungen im Alltag selbst auch entlastet werden.“ Auch hier ist die Argumentation nicht wirklich schlüssig,



denn viele dieser Verwandten werden nicht intensiv oder auch gar nicht an der Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Person beteiligt sein. Die Regelung scheint in der Form aus einer Regelung zur Verhinderungspflegeleistung (§ 39) entnommen zu sein. Sie soll von daher eher Menschen von einem nach Vorstellung des Gesetzgebers unangemessenem Profitieren von Pflegeversicherungsleistungen ausschließen, die aufgrund einer sittlichen Verpflichtung gegenüber der pflegebedürftigen Person durch ihr Verwandtschaftsverhältnis auch ohne finanzielle Anerkennung Unterstützung leisten sollten. (Auch im Steuergesetz finden sich hierzu ähnliche Regelungen bei § 3 Nr. 36 EStG).

Verwandte (§ 1589 BGB) bis zum zweiten Grade sind Eltern, Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und angenommenen Kinder), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister. Verschwägerte (§ 1590 BGB) sind bis zum zweiten Grade sind Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten/der Ehegattin), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern, Schwager/Schwägerin. (Schwippschwager und Schwippschwägerin, also der Partner von einem Geschwister des eigenen Partners, sind übrigens keine Verschwägerten nach dem BGB).

## **Kontakt**

G. Schwarz

Netzwerk Demenz Stuttgart

[www.demenz-stuttgart.de](http://www.demenz-stuttgart.de)

[demenznetz@gmx.de](mailto:demenznetz@gmx.de)

Spenden IBAN: DE91 5206 0410 0003 6924 18